

Von ÖJA bis ÖJZ und EvBl



STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2023/9

Die neue ÖJZ ist drei Wochen alt und auch wenn in den Relaunch eines solchen Flaggschiffs viel Planung und Energie fließen, weiß man doch nie, wie die einzig relevante Zielgruppe das neue Produkt annimmt: Sie! Die vielen Rückmeldungen zu Heft 1 haben uns dahingehend beruhigt, weil das überwältigende Echo war, dass die neue ÖJZ noch einmal gewonnen hat. Sie bewahrt Bewährtes und integriert Neues in ein Gesamtprodukt, das der Rechtspraxis und der Rechtswissenschaft auch weiterhin als Referenzwerk dient.

So sehr wir uns über diese Lorbeeren freuen, können wir uns darauf dennoch nicht ausruhen. Mit Heft 2 wollen wir Ihnen daher einige Neuerungen näher vorstellen.

Ein zentraler Teil der ÖJZ ist das **Evidenzblatt**, in dem seit jeher die besondere Verbundenheit unserer Zeitschrift mit der Justiz und dem OGH zum Ausdruck kommt. Diese Verbundenheit beschränkt sich nicht auf das EvBl, wie dieses Heft besonders deutlich zeigt: In den Beiträgen von *Annerl* und *Rassi* werden zwei wichtige und praxisrelevante prozessuale Fragen von Hofräten des OGH analysiert. *Annerl* beschäftigt sich mit Rechtsmitteln gegen Kostenvorschüsse (Seite 68), *Rassi* weist auf die in der Prozesspraxis immer häufiger genutzte Möglichkeit der Partei hin, dem Gegner Fragen zu stellen, um so Informationen zu beschaffen (Seite 74).

Doch während nicht in jedem Heft zwei höchstrichterliche Beiträge zu finden sind, gibt es immer das Evidenzblatt. Hervorgegangen aus den Vorarbeiten von *Eduard Michelmayr* „zu einem für den Gerichtsgebrauch bestimmten Zettelkatalog“ sollte das EvBl seit 1934 den „*Interessenten – und das sind wohl alle, die mit dem Rechtsleben in Verbindung stehen* –“ Rechtsmittelentscheidungen zugänglich machen (zitiert aus dem Vorwort zum ersten Band). Das letzte Heft des originalen Evidenzblatts datiert aus dem Februar 1938, Redaktionsmitglied war der spätere OGH-Präsident *Karl Wahle*, der kurz darauf wegen seiner jüdischen Herkunft suspendiert wurde und die Nazizeit im Untergrund überlebte.

Wahle und *Ferdinand Hohenecker* waren dann dabei, als das alte Evidenzblatt 1946 in der neu gegründeten ÖJZ aufging. Es behielt aber nicht nur seinen Namen, sondern auch das Charakteristikum, dass die Auswahl der Entscheidungen aus der Justiz selbst kommt. Bei uns bestimmen weiterhin Mitglieder des OGH, welche Entscheidungen ihren Weg in das EvBl finden. Gegenwärtig sind das Hofrätin *Martina Weixelbraun-Mohr* sowie die Hofräte *Andrew Annerl*, *Christoph Brenn*, *Richard Hargassner* und *Jörg Ziegelbauer*, die dafür Sorge tragen, dass Ihnen nichts entgeht.

Die Wichtigkeit liegt dabei im Auge des Betrachters und das ist gut so. Gerade die langjährige judizielle Erfahrung der EvBl-

Redaktion macht den Unterschied: Ob sich eine neue Rechtsprechungslinie abzeichnet, es eine Judikaturänderung gibt, die Praxis immer wieder über etwas stolpert oder vergessene Grundsätze in Erinnerung gerufen werden sollten, weiß der OGH am besten. In Zeiten von Newslettern und dem RIS ist es aber nicht sinnvoll, Entscheidungen einfach in Copy-and-Paste-Manier – womöglich im Volltext – abzudrucken. Ging es *Michelmayr* noch um die Erschließung „*bisher unzugänglichen Materials*“, liegt der Mehrwert heute darin, dass die EvBl-Redaktion kuratiert, welche Passagen abgedruckt werden. Dabei ist die neue ÖJZ sehr flexibel. Vom kurzen Leitsatz (Seite 106) bis zu längeren Entscheidungspassagen (Seite 100) ist alles möglich. Die bisherige Trennung zwischen langen und kurzen Leitsätzen haben wir zugunsten eines integrierten EvBl aufgegeben, die oberste Leitlinie ist, was für Sie interessant ist.

Daneben muss eine Fachzeitschrift das bewusst Ausgewählte auch inhaltlich einordnen, weswegen wir in der ÖJZ schon seit langem auf Glossen setzen. Dabei bleiben wir. Heft 2 ist dennoch eine besondere Zäsur, weil darin die letzte Glosse erscheint, die *Andreas Konecny* betreut hat, der dafür seit der ersten Stunde zuständig war und dem die ÖJZ viel verdankt. Mit ihm verabschiedet sich nicht nur ein langjähriger Weggefährte, sondern ein lieber Freund in den Ruhestand, für den wir ihm das Allerbeste wünschen. In Hinkunft wird die Aufgabe von *Bernhard Burt-scher* und *Alexander Wilfinger* übernommen.

Ein Fixpunkt jedes ÖJZ-Hefes wird die Rubrik „**Aktuelles**“ sein (Seite 67), die unter der Federführung von *Robert Fucik* steht. Als Abteilungsleiter im BMJ bestätigt, hat er nicht nur den Finger am Puls der Gesetzgebung, sondern überblickt er auch ganz aktuelle Entscheidungen und was sich sonst bis zum Redaktionsschluss des jeweiligen Hefes ereignet.

Schließlich startet in diesem Heft die angekündigte Verschränkung der ÖJZ mit dem **ÖJA**, dem Österreichischen Juristischen Archiv als der neuen Wissenschaftszeitschrift aus dem Hause Manz. Im ÖJA wird es grundlegend und zeitlos. Dort haben wir die Möglichkeit, Abhandlungen aus allen Fachdisziplinen ohne Längenbeschränkung zu veröffentlichen. Beiträge, die nach einem Peer-Review-Verfahren für die Publikation im ÖJA angenommen werden, erscheinen als preprint in der RDB und periodisch als Heft, das automatisch mit den ÖJZ-Abos verschickt wird. ÖJA-Beiträge werden in der ÖJZ vorgestellt (Seite 67) und falls Sie gleich im Beitrag schmökern möchten und noch keinen RDB-Zugang haben, erhalten Sie mit der Karte, die diesem Heft beiliegt, einen eigenen RDB-Zugang für das ÖJA.

Was wünschen wir uns zum Schluss? Nach wie vor aktuell ist die Aufforderung *Michelmayrs* an seine damalige Leserschaft, seine Zeitschrift „*möglichst sofort in Jahresbezug zu nehmen*“. Dem ist – sofern noch nicht geschehen – auch heute nichts hinzuzufügen.

Stefan Perner und Martin Spitzer